

AXEL SPRINGER AG

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

- Stand 12/2010 -

1. Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

1.1 Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:

1.1.1 das Auftragschreiben der Axel Springer AG (AS AG) mit sämtlichen Anlagen;

1.1.2 die Leistungsbeschreibung mit dem/den Leistungsverzeichnis/sen sowie die sonstigen Angebotseinholungsunterlagen der Axel Springer AG;

1.1.3 Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und sonstige Forderungen der Genehmigungsbehörden, des TÜV, des/der Versicherer/s der Axel Springer AG;

1.1.4 Wahlpositionen, Bedarfspositionen:

1.1.4.1 Sind in Leistungsverzeichnissen für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch die Axel Springer AG zu den dafür vorgesehenen Vergütungssätzen auszuführen.

1.1.4.2 Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft die Axel Springer AG in der Regel bei Auftragserteilung. Die Axel Springer AG ist berechtigt, sich die Entscheidung für die Zeit nach der Auftragserteilung vorzubehalten. Für diesen Fall bleibt der Auftragnehmer an sein Angebot betreffs der Wahlposition(en) auch nach Auftragserteilung gebunden.

1.1.4.3 Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfspositionen trifft die Axel Springer AG nach Auftragserteilung.

Die Axel Springer AG ist nicht verpflichtet, im Bedarfsfall den Auftragnehmer mit den entsprechenden Bedarfspositionen zu beauftragen. Sie kann diese Leistungen auch einer anderen Firma übertragen.

1.1.5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Axel Springer AG

1.1.6 VOB/C

1.1.7 Die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" der Axel Springer AG, Stand 12/2010

1.1.8 VOB/B

1.1.9 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches u. a. über den Werkvertrag (§§ 631 bis 650 BGB) und den Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB).

1.2 Auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder EDV-Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses verwendet, sind allein der Wortlaut und Inhalt des von der Axel Springer AG verfassten Leistungsverzeichnisses maßgeblich.

1.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, sie sind Gegenstand der unter 1.1 aufgeführten Vertragsgrundlagen.

1.4 Der Auftragnehmer hat der Axel Springer AG in 2-facher Ausfertigung sämtliche Unterlagen betreffend der ihm übertragenen Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden für die Einholung von Genehmigungen, Erfüllung von Auflagen und Erlangung von

Abnahmebescheinigungen der Behörden, des TÜV, des/der Versicherer/s des AG oder sonstiger Dritter.

Aufgabe des Auftragnehmers ist es, rechtzeitig Genehmigungen, Abnahmen und sonstige Erklärungen bzw. Handlungen der Genehmigungsbehörden, des TÜV, des/der Versicherer/s des Auftraggebers oder sonstiger Dritter zu beantragen sowie nach Erfordernis fachkundiges, mit dem Leistungsgegenstand des Auftragnehmers vertrautes Personal zur Erteilung von Auskünften und zur Teilnahme an Abnahmetermenin zur Verfügung zu stellen.

1.5 Der Auftragnehmer schuldet der Axel Springer AG zu den vertraglich vereinbarten Preisen ein funktionstaugliches, fix und fertiges Werk. Hierzu erforderliche Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung auch dann zu bewirken, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht gesondert erwähnt sind.

Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gehören auch alle Vor-, Neben-, Hilfs- und Nacharbeiten, die erforderlich sind, um einen betriebsbereiten, funktionsgerechten Zustand seiner Werkleistung und der angrenzenden Gebäudeteile zu schaffen.

1.6 Soweit der Auftragnehmer maschinelle und/oder elektrotechnische Anlagen zu liefern bzw. zu montieren hat, schuldet er zu den vertraglich vereinbarten Preisen einen funktstörfreien Leistungsgegenstand. Eventuell. erforderliche Zusatzeinrichtungen für die Funkentstörung hat der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preise zu liefern und zu montieren. Auf Verlangen der Axel Springer AG hat der Auftragnehmer die Funkstörungsfreiheit seines Leistungsgegenstandes durch eine Bescheinigung der Deutschen Telekom AG auf seine Kosten nachzuweisen.

1.7 Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen. Das gleiche gilt für vorhandene Bauteile, die der Auftragnehmer auftragsgemäß auszubauen bzw. durch andere Teile zu ersetzen und in sein Eigentum zu übernehmen hat.

1.8 Der Auftragnehmer der bauhauptgewerblichen Arbeiten hat den verantwortlichen Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung und den Auftragnehmer eines Baunebengewerkes, soweit erforderlich, den für sein Gewerk verantwortlichen Fachbauleiter im Sinne der LBauO zu stellen. Ist es aus der Sicht des Auftragnehmers der bauhauptgewerblichen Arbeiten erforderlich, dass neben dem verantwortlichen Bauleiter noch ein oder mehrere verantwortliche(r) Fachbauleiter im Sinne der LBauO gestellt werden, so hat der Auftragnehmer der bauhauptgewerblichen Arbeiten die Axel Springer Ag hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten, damit die Axel Springer AG Entsprechendes veranlassen kann.

1.9 Die Axel Springer AG ist zur Erteilung von Anordnungen und zur Forderung von geänderten/zusätzlichen Leistungen gem. § 1 Nr. 3 und Nr. 4 S. 1VOB/B berechtigt.

2. Vergütung:

2.1

2.1.1 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes darf der im Vertrag genannte Auftragswert vom Auftragnehmer ohne ausdrückliche, schriftliche Erklärung der Axel Springer AG nicht überschritten werden. Dies gilt für alle Vergütungsarten (z. B. Einheitspreis-, Pauschalpreis-, Stundenlohnvertrag).

2.1.2 Um eventuell. drohende Überschreitungen des Auftragswertes zu erkennen und zu vermeiden, ist der Auftragnehmer verpflichtet:

- nach Genehmigung der Ausführungszeichnungen die Mengen der dem Bauvertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisse zu überprüfen;
- Veränderungen gegenüber den Leistungsverzeichnissen der Axel Springer AG vor Ausführungsbeginn bekanntzugeben, damit die Axel Springer AG ermitteln kann, ob sich der Auftragswert verändert;
- die Axel Springer AG dadurch in die Lage zu versetzen, durch Auswahl anderer Materialien und Fabrikate Veränderungen der vorgesehenen Auftragssumme zu vermeiden;
- die Auftragsabwicklung in jeder Beziehung laufend mit den Leistungsverzeichnissen zu vergleichen und Abweichungen der Axel Springer AG unverzüglich, schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für von der Axel Springer AG gewünschte geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

Sollte der Auftragswert nicht ausreichen, um sämtliche, dem Auftragnehmer in Auftrag gegebenen Leistungen zu vergüten, so hat der Auftragnehmer, sobald dies für ihn erkennbar wird, die Axel Springer AG unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten und deren Entscheidung einzuholen.

2.2 Die vereinbarten Einheits-, Pauschalpreise und Stundenlohnverrechnungssätze sind Festpreise, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. § 2 Abs. 3 VOB/B wird ausgeschlossen.

2.3

2.3.1 Für geänderte, ergänzte oder zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer schriftliche Nachtragsangebote der Axel Springer AG so rechtzeitig vorzulegen, dass keine Bauverzögerung eintritt. Werden Nachträge in besonders dringenden Ausnahmefällen mündlich vorab durch die Bauleitung erteilt, so hat der Auftragnehmer sein diesbezügliches Nachtragsangebot ohne besondere Aufforderung unverzüglich der Bauleitung der Axel Springer AG nachzureichen und der Axel Springer AG eine Kopie davon zu senden.

2.3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er den von ihm angebotenen, neuen Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet hat. Der Auftragnehmer hat der Axel Springer AG hierfür auf ihr Verlangen hin seine Preisermittlung für die neu zu vereinbarenden Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.3.3 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

2.3.4 Ein im Hauptvertrag vereinbarter Preisnachlass gilt in entsprechender Höhe auch für den Auftrag von Änderungsleistungen gem. § 1 Abs. 3 VOB/B und erforderliche Zusatzleistungen gem. § 1 Abs. 4 S. 1 VOB/B.

3. Ausführungsunterlagen:

3.1 Die Axel Springer AG stellt die von ihr dem Auftragnehmer zu liefernden Ausführungsunterlagen in 1-facher Ausfertigung zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Unterlagen der Axel Springer AG in 2-facher Ausfertigung zu liefern. Die Unterlagen gehen jeweils in das Eigentum des Empfängers über. Etwaige Urheberrechte bleiben hiervon unberührt.

3.2 Alle Pläne, die als Ausführungsgrundlage dienen sollen, erhalten einen besonderen Stempelaufdruck "Freigegeben" und werden vom Architekten bzw. vom Fachingenieur und Architekten der Axel Springer AG unter Datumsangabe unterschrieben bzw. gegengezeichnet. Die geleistete Unterschrift schränkt die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit seiner Pläne und Angaben sowie für die Mängelfreiheit seiner Leistung nicht ein. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die

von der Axel Springer AG ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Ausführungsunterlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Axel Springer AG.

3.3 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen entsprechend des Baufortschritts so frühzeitig anzufordern, dass die Übergabe durch die Axel Springer AG rechtzeitig erfolgen kann.

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen unverzüglich auf Vollständigkeit sowie auf etwaige Lücken, Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten und Fehler zu überprüfen und der Axel Springer AG unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, falls er Vorgenanntes feststellt.

3.4 Der Auftragnehmer hat alle zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maße an Ort und Stelle zu ermitteln. Er hat sie mit den ggf. in den Plänen vermerkten Maßen zu vergleichen. Über Abweichungen von vor Ort festgestellten und in Plänen vermerkten Maßen hat der Auftragnehmer die Axel Springer AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ausführungs- und Werkzeichnungen in geeignetem Maßstab zu erstellen und der Bauleitung zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

3.6 Aufgrund fehlender oder mangelhafter Unterlagen des Auftragnehmers oder durch Maßungenaugkeiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Ausführung:

4.1 Die Axel Springer AG stellt, soweit erforderlich, ein gemeinsames Bauschild auf. Der Auftragnehmer darf Firmenschilder und andere Werbemittel nur mit schriftlicher Zustimmung der Axel Springer AG auf der Baustelle, am Bauzaun, an Baubuden, Gerüsten etc. anbringen.

4.2

4.2.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme seiner Arbeiten auf der Baustelle über die Ausführungsmöglichkeiten der von ihm zu erbringenden Leistungen genau zu informieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Behinderungssachverhalte für seine eigene Arbeitsaufnahme der Axel Springer AG unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

4.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über eventuell vorhandene Versorgungsleitungen (Strom, Telefon, Gas, Wasser usw.) zu unterrichten. Sollten Beschädigungen durch die Arbeiten des Auftragnehmers vorkommen, muss die Behebung des Schadens sofort veranlasst werden. Darüber hinaus ist die Axel Springer AG sofort zu benachrichtigen.

4.3 Der Auftragnehmer hat von ihm mündlich vorgetragene Bedenken im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 2, § 4 Abs. 3 VOB/B unverzüglich schriftlich gegenüber der Axel Springer AG zu wiederholen.

4.4

4.4.1 Für Unterkunfts- und Werkräume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Räume im Gebäude können nur in besonderen Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Übernachtungen auf der Baustelle sind nur mit Zustimmung der Axel Springer AG gestattet.

4.4.2 Falls die Axel Springer AG dem Auftragnehmer Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes zur Verfügung stellt, erfolgt dies jeweils in dem jeweiligen, bestehenden Zustand. Der Auftragnehmer wird diese Bereiche nur auf eigene Gefahr nutzen.

4.4.3 Für eine etwaige Mitbenutzung von Straßenland oder sonstigem Gelände, das nicht der Verfügungsbefugnis der Axel Springer AG unterliegt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Kosten zu tragen.

4.4.4 Die Axel Springer AG stellt die Bauwasser- und Baustromhauptanschlüsse dem Auftragnehmer zur Verfügung und trägt auch die Verbrauchskosten.

4.4.5 Soweit in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes angegeben, werden bauseits keine Gerüste oder Fördergeräte zur Verfügung gestellt. Soweit vorhanden und einsetzbar, stehen hauseigene Lastenaufzüge für Materialtransporte innerhalb des Hauses nach vorheriger Genehmigung der Bauleitung der Axel Springer AG zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.

4.4.6 Für Materiallagerungen auf der Baustelle steht grundsätzlich kein Platz zur Verfügung. Es muss davon ausgegangen werden, dass angelieferte Materialien sofort verarbeitet werden müssen. Der Auftragnehmer hat Materiallieferungen so zu disponieren, dass diese durch sein Personal entgegengenommen und mit von ihm gestellten Transportmitteln zur Verwendungsstelle transportiert werden können.

Die Axel Springer AG ist nicht verpflichtet, für den Auftragnehmer Materiallieferungen entgegenzunehmen. Kurzfristige Zwischenlagerungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Bauleitung der Axel Springer AG erfolgen.

4.4.7 Der Auftragnehmer hat vor der Abnahme die Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 S. 2 VOB/B (Schutz seiner Leistungen vor Winterschäden und Grundwasser) unentgeltlich zu treffen.

Nach der Abnahme hat er seine Leistung auf Verlangen der Axel Springer AG gegen gesonderte Vergütung vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Die Schnee- und Eisbeseitigung außerhalb des Baustellenbereichs ist zwischen der Axel Springer AG und dem Auftragnehmer gesondert zu vereinbaren.

In Ergänzung zu § 4 Abs. 5 VOB/B muss der Auftragnehmer die ihm von der Axel Springer AG übergebenen Gegenstände und Stoffe sicher verwahren.

Bei Beschädigungen oder Diebstahl von Stoffen und Bauteilen, gleich, ob diese von der Axel Springer AG oder vom Auftragnehmer geliefert oder bereits durch besondere Vereinbarungen übereignet waren, trägt der Auftragnehmer den Schaden, solange noch keine Schlussabnahme erfolgt ist.

4.4.8 Der Auftragnehmer hat laufend für die Reinhaltung seiner Arbeitsplätze und der Baustelle ohne besondere Aufforderung zu sorgen und alle durch seine Arbeit entstehenden Verunreinigungen (wie Abfälle, Bauschutt, Verpackungsmaterial u. dergl.) zu beseitigen. Es handelt sich hierbei um Nebenleistungen des Auftragnehmers, die durch die vertraglich vereinbarten Preise mit abgegolten sind.

Gerät der Auftragnehmer mit den vorgenannten Reinigungsarbeiten in Verzug, so ist die Axel Springer AG berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

4.4.9 Der Auftragnehmer hat von ihm verursachte Beschädigungen auf der Baustelle und den Verkehrsflächen auch während der Durchführung der Vertragsleistungen ohne besondere Vergütung unverzüglich zu beseitigen.

4.5 Der Auftragnehmer der bauhauptgewerblichen Arbeiten hat Bautagesberichte zu fertigen und der Bauleitung der Axel Springer AG täglich eine Durchschrift davon zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl, Art und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, die tägliche Arbeitszeit (Beginn und Ende der Arbeitszeit auf der Baustelle ohne Fahrtzeiten), die genaue Bezeichnung der am jeweiligen Tage ausgeführten Leistungen nach Leistungsart und -ort (z.B. nicht Kellergeschoss, sondern Kellergeschoss Haus A, B, C - Raum 1), den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 4 Abs. 10, § 12 Abs. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

4.6

4.6.1 Beabsichtigt der Auftragnehmer, die ihm durch die Axel Springer AG in Auftrag gegebene Leistung zum Teil an Nachunternehmer (NU) zu übertragen, so hat der Auftragnehmer

zuvor schriftlich die Zustimmung der Axel Springer AG einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen der Axel Springer AG.

4.6.2 Der Axel Springer AG stehen die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 2 VOB/B (Recht des Auftraggebers, die vertragsgemäße Erbringung der Leistung dort zu überwachen, wo sie erfolgt) auch gegenüber etwaigen Nachunternehmern des Auftragnehmers zu. Der Auftragnehmer hat seine etwaigen Nachunternehmer zu verpflichten, die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bestimmten Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber der Axel Springer AG zu erfüllen. Er haftet der Axel Springer AG dafür, dass seine etwaigen Nachunternehmer diesen Verpflichtungen gegenüber der Axel Springer AG nachkommen.

4.7 Der Auftragnehmer hat der Bauleitung der Axel Springer AG auf deren Anforderung hin zur Begutachtung Muster vorzulegen und Probeausführungen von Leistungen zu erbringen. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich hierbei um Nebenleistungen des Auftragnehmers.

Die Axel Springer AG ist berechtigt, die Muster und Probeausführungen zur Feststellung ihrer Beschaffenheit zu beschädigen und zu zerstören.

Soweit Baustoffprüfungen von der Bauleitung der Axel Springer AG oder der Baubehörde gefordert werden, hat der Auftragnehmer diese Baustoffprüfungen durchführen zu lassen. Im Zweifelsfall ist dafür die Bundesanstalt für Materialprüfung zuständig.

Sofern der Auftragnehmer für seine vorgenannten Leistungen von der Axel Springer AG eine Vergütung bzw. Kostenerstattung beanspruchen will, hat er dies der Axel Springer AG vor Erbringung seiner diesbezüglichen Leistungen mitzuteilen und die Zustimmung der Axel Springer AG einzuholen.

4.8

4.8.1 Die Bauleitung der Axel Springer AG übt für diese das Hausrecht aus.

4.8.2 Baubesprechungen werden zu festgesetzten Terminen turnusgemäß durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen entweder selbst teilzunehmen oder sich dabei durch zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen bevollmächtigter, fachlich kompetenter Personen vertreten zu lassen.

4.9

4.9.1 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer bei der Axel Springer AG zu erkundigen, ob es auftraggebereigene Betriebs-, Ordnungs- sowie sonstige Sicherheitsvorschriften gibt und diese bei der Ausführung seiner Arbeiten einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch seinen Lieferanten und Nachunternehmern die strikte Beachtung der vorgenannten Sicherheitsvorschriften der Axel Springer AG sowie der allgemeinen Sicherheitsvorschriften aufzugeben und deren Einhaltung durch seine Lieferanten und Nachunternehmer zu überwachen.

In Bezug auf die Erfüllung der vorgenannten Sicherheitsvorschriften der Axel Springer AG sowie der allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind Lieferanten und Nachunternehmer des Auftragnehmers dessen Erfüllungsgehilfen gegenüber der Axel Springer AG im Sinne des § 278 BGB, sodass der Auftragnehmer für deren schuldhafte Pflichtverletzungen wie für eigene haftet.

4.9.2 Arbeiten, die mit Feuergefahr verbunden sind, darf der Auftragnehmer erst ausführen, wenn die Bauleitung bzw. der Sicherheitsingenieur der Axel Springer AG vorher schriftlich zugestimmt hat. Während der Durchführung dieser Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Brandwache zu stellen.

Über eine verkehrssübliche Sorgfalt hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, so wenig wie möglich brennbares Material bzw. brennbare Schutzmaterialien auf der Baustelle zu verwenden oder zu lagern; insbesondere kein Kunststoffmaterial, das im Zusammenhang mit Feuer oder Hitze aggressive Gase oder Dämpfe entwickelt.

4.9.3 Aus Sicherheitsgründen untersagt die Axel Springer AG strikt die Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen.

4.10 Der Auftragnehmer hat die Baustelle sobald wie möglich zu räumen. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, ist die Axel Springer AG berechtigt, die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen zu lassen. Von der Axel Springer AG zur Verfügung gestellte Lager-, Ar-

beitsplätze und Zufahrtswege hat der Auftragnehmer bei der Räumung in früherem Zustand an die Axel Springer AG zurückzugeben.

5. Ausführungsfristen:

Die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine und -fristen einschließlich der Zwischenfristen sind verbindlich (Vertragsfristen).

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Behinderungen/Unterbrechungen, die die vertragsgerechte, insbesondere termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich der Axel Springer AG gegenüber anzuzeigen, damit die Axel Springer AG die Möglichkeit hat, die Beseitigung des die Leistung des Auftragnehmers behindernden/unterbrechenden Umstandes zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der die Leistung des Auftragnehmers behindernde/unterbrechende Umstand offenkundig ist.

7. Verteilung der Gefahr

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme seiner Lieferungen und Leistungen durch die Axel Springer AG.

8. Kündigung durch die Axel Springer AG:

8.1 Es gilt § 8 VOB/B mit folgenden Änderungen:

8.2 Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1, S. 2 VOB/B kann die Kündigung des Bauvertrages durch die Axel Springer AG auch auf einen in sich nicht abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistungen beschränkt werden.

8.3 Der Anspruch des Auftragnehmers gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, § 649 BGB wird auf maximal 5 % der Auftragssumme begrenzt. Der Anspruch des Auftragnehmers entfällt, wenn die Axel Springer AG dem Auftragnehmer einen dem gekündigten Auftrag(-steil) gleichwertigen, anderweitigen Auftrag anbietet.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer:

Es gilt § 9 VOB/B.

10. Haftung der Vertragsparteien:

10.1 In allen Schadensfällen hat der Auftragnehmer zusammen mit der Axel Springer AG den Sachverhalt genau zu ermitteln und das Ergebnis in einem gesonderten Protokoll niederzulegen. Der Auftragnehmer hat der Axel Springer AG unverzüglich ein Exemplar des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

10.2 Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet der Auftragnehmer im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander auch dann allein, wenn die Axel Springer AG in den Vertragsunterlagen auf das Schutzrecht nicht hingewiesen hat.

11. Vertragsstrafe:

11.1 Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft mit der Axel Springer AG vertraglich vereinbarte Termine/Fristen (Anfangstermin, Zwischentermine, Endtermin), so schuldet er der Axel Springer AG für jeden Arbeitstag der Termin-/Fristüberschreitung folgende Vertragsstrafen, soweit im Vertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist:

11.1.1 Überschreitung des Anfangstermins:

0,15 % /Arbeitstag von 25 % des Gesamtauftragswertes, insgesamt maximal 3 % des Gesamtauftragswertes.

11.1.2 Überschreitung von Zwischenterminen:

0,15 % /Arbeitstag von 25 % des Gesamtauftragswertes, insgesamt maximal 4 % des Gesamtauftragswertes.

11.1.3 Bei Überschreitung des Endtermins:

0,3 %/Arbeitstag, insgesamt maximal 5 % des Gesamtauftragswertes.

11.1.4 Die Gesamtsumme sämtlicher Vertragsstrafansprüche des Auftraggebers aus den vorstehenden Ziff. 11.1.1, 11.1.2 und 11.1.3 wird begrenzt auf 5 % des Gesamtauftragswertes.

12. Abnahme:

12.1 Auf Verlangen der Axel Springer AG hat eine Güteprüfung (= technische Abnahme) der Leistungen des Auftragnehmers stattzufinden. Hierzu gilt folgendes:

12.1.1 Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten, technischen und damit verbundenen, organisatorischen Anforderungen durch die Axel Springer AG oder ihren gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.

12.1.2 Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:

12.1.2.1 Auch Teilleistungen können auf Verlangen der Axel Springer AG oder des Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

12.1.2.2 Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Mess-einrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

12.1.2.3 Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.

12.1.2.4 Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit der Axel Springer AG zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

12.1.2.5 Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Durch die Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

12.2 Sämtliche Abnahmen (technische, rechtsgeschäftliche - Teilabnahmen und endgültige Abnahme - und Abnahmen der Mängelbeseitigungsarbeiten) erfolgen stets förmlich.

Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes, schriftliches Protokoll auf Formularen der Axel Springer AG zu fertigen. Der Auftragnehmer hat die jeweilige, förmliche Abnahme bei der Axel Springer AG rechtzeitig vor Fertigstellung seiner jeweiligen Leistung schriftlich zu beantragen.

12.3 Fiktive Abnahmen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B (schriftliche Mitteilung der Fertigstellung) und § 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B (Inbenutzungnahme) werden ausgeschlossen.

12.4

12.4.1 Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche (Teil-) Abnahme der Leistung des Auftragnehmers durch die Axel Springer AG ist, dass diese keinen Sach- und Rechtsmangel im Sinne des § 633 BGB aufweist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die zuständigen Behörden, der TÜV sowie der/die Versicherer der Axel Springer AG, sofern und soweit sie zuständig sind zur Beurteilung der sachgemäßen Erbringung dieser Leistung des Auftragnehmers, die Leistung des Auftragnehmers als frei von einem wesentlichen Mangel beurteilt haben.

12.4.2 Der Auftragnehmer hat die vertraglich zu liefernden Unterlagen der Axel Springer AG spätestens bis zur förmlichen Abnahme vorzulegen.

12.4.3 Für Leistungen, die die Axel Springer AG für den endgültigen Benutzungszweck vorzeitig in Benutzung nimmt, ist rechtzeitig eine Teilabnahme durchzuführen.

Mit dieser Teilabnahme gehen die Gefahr sowie die Darlegungs- und Beweislast vom Auftragnehmer auf die Axel Springer AG

über. Ferner hat die Axel Springer AG sich bei der Teilabnahme Rechte wegen eventuell ihm zu diesem Zeitpunkt bekannter Mängel vorzubehalten. Die weitergehenden Abnahmewirkungen bzw. bei der Abnahme von der Axel Springer AG abzugebende Erklärungen (Ende des Erfüllungsstadiums, Beginn der Verjährungsfrist, Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung des Auftragnehmers sowie Vorbehalt der Vertragsstrafe) sind mit dieser Teilabnahme nicht verbunden bzw. zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erklären. Insoweit bleibt maßgeblich der Zeitpunkt der endgültigen, rechtsgeschäftlichen Abnahme.

12.4.4 Sollte die Axel Springer AG die Abnahme wegen nichtvertragsgemäßer Erfüllung der erbrachten Leistungen aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verweigern, so trägt der Auftragnehmer die mit einer bzw. mehreren, weiteren Abnahmebegehungen verbundenen Kosten der Axel Springer AG, der von ihm beauftragten Architekten und Ingenieure, seiner Erfüllungshelfer und sonstiger Dritter (z. B. Behörde, TÜV, Versicherer).

12.4.5 Es gilt nicht als Abnahme der Werkleistung des Auftragnehmers, wenn die Axel Springer AG die Leistung des Auftragnehmers oder einen Teil davon trotz noch ausstehender Restarbeiten und/oder Mängel z. B. aus betrieblichen Gründen und/oder zur Schadensminderung in Benutzung nimmt.

13. Rechte wegen Mängeln (Gewährleistung):

Unter Ausschluss des § 13 Abs. 4 - 7 VOB/B gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 bis 650 BGB), den Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) und ergänzend die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 - 3 VOB/B.

14. Abrechnung:

14.1 Die Rechnungsanschrift lautet:
Axel Springer AG
Kreditoren
Brieffach 8951
20350 Hamburg

14.2 Auf Verlangen der Axel Springer AG hat der Auftragnehmer seine Rechnungen gemäß Vorgaben der Axel Springer AG aufzustellen.

14.3 Die Axel Springer AG ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Vorlage von Rechnungen zu bestimmten Zeitpunkten zu verlangen.

14.4 Der Auftragnehmer hat die Rechnungen in 1-facher Ausfertigung nebst den dazu gehörenden Anlagen (Lieferscheine, Tagelohnzettel, Mengenberechnungen, Zeichnungen und sonstige Belege in 1-facher Ausfertigung) einzureichen.

14.5 Im Rechnungskopf sind die im Auftragsschreiben der Axel Springer AG (= Bestellung) genannten Bestelldaten anzugeben.

14.6 In jeder Rechnung sind die bis dahin insgesamt ausgeführten Mengen anzugeben. Aus den Mengenberechnungen, Aufmaßunterlagen ("steigendes Aufmaß") etc. muss sich ergeben, ob und bezüglich welcher Bereiche gegenüber der vorangegangenen Rechnung weitere Mengen hinzugekommen sind.

15. Stundenlohnarbeiten

15.1 Auf Stundenlohnbasis werden Arbeiten des Auftragnehmers nur vergütet, wenn diese Vergütungsart vor Ausführung der Arbeiten zwischen der Axel Springer AG und dem Auftragnehmer vereinbart worden ist.

15.2 Stundenlohnverrechnungssätze

Stundenlohnverrechnungssätze sind grundsätzlich vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

15.3 Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeits-täglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung der Axel Springer AG zu übergeben und von ihr abzeichnen zu lassen. Die geleisteten Stunden je Person, deren Namen, Berufsbezeichnung und Tarifgruppe, Art und Ort der Arbeiten, der Verbrauch von Stoffen, Bauteilen und die Vorhaltung von Geräten, Gerüsten, Bauhilfsstoffen und dergleichen sowie Transportleistungen sind auf den Stundenlohnzetteln zu vermerken.

15.4 Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen und nach Einzelkostenarten und den Zuschlägen in Höhe der vereinbarten Vomhundertsätze sowie ggf. nach den vereinbarten Stunden- und Mengenverrechnungssätzen zu gliedern. Die Lohnkosten bzw. Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend der Stundenlohnzettel nach Berufsbezeichnung und Tarifgruppe auf-gegliedert werden.

Stundenlohnarbeiten sind jeweils per Monatsende abzurechnen. Die diesbezügliche Stundenlohnrechnung ist bis zum 10. des Folgemonats einzureichen.

15.5 Hat die Axel Springer AG Stundenlohnarbeiten in Auftrag gegeben bzw. Stundenlohnzettel bescheinigt bzw. Stundenlohnrechnungen ausgeglichen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Leistung nach den früheren Vereinbarungen der Parteien zum Einheitspreis oder nach einer Pauschale abzurechnen ist, verbleibt es bei der Vergütung der Leistung nach Einheitspreis bzw. Pauschal-summe gemäß den früheren Vereinbarungen der Parteien. Ggf. erfolgte Überzahlungen hat der Auftragnehmer an die Axel Springer AG zu erstatten.

16. Zahlung

16.1 Ist kein Zahlungsplan vereinbart, leistet die Axel Springer AG Abschlagszahlungen innerhalb von 18 Werktagen in Höhe der jeweils prüfbar abgerechneten, nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

16.2 Zahlungen der Axel Springer AG an den Auftragnehmer erfolgen entweder durch Überweisung auf das der Axel Springer AG angegebene Konto des Auftragnehmers oder per Verrechnungsscheck.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Axel Springer AG der Tag des Eingangs des Zahlungsauftrages bei dem Geldinstitut und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausführung des Überweisungsauftrages durch das Geldinstitut.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Axel Springer AG ein vertraglich vereinbartes oder vom Auftragnehmer angebotenes Skonto in Anspruch nimmt.

16.3 Vom Auftragnehmer angebotenes bzw. zwischen der Axel Springer AG und dem Auftragnehmer vereinbarter Skonto wird von jeder Rechnung abgezogen, für die die geforderte bzw. vereinbarte Zahlungsfrist eingehalten wird. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnt die Skontofrist mit dem Tag des Eingangs der prüf-baren Rechnung bei der Axel Springer AG.

Die Skontofrist beträgt bei Vorauszahlungs- und Abschlags-rechnungen 10 Werk-tage und bei Teilschlussrechnung(en) und der Schlussrechnung 21 Werk-tage.

16.4 Die Schlusszahlung erfolgt nicht vor förmlicher Abnahme der gesamten Leistung des Auftragnehmers.

16.5 Werden nach der Schlusszahlung in den Abrechnungs-unterlagen Fehler zu Lasten der Axel Springer AG festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

16.6 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befrei-ender Wirkung für die Axel Springer AG an den für die Durch-führung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeits-gemeinschaft (federführendes Mitglied) auf das von sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft angegebene Konto geleis-tet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

17. Sicherheitsleistung

17.1. Zur Absicherung der Ansprüche der Axel Springer AG gegenüber dem Auftragnehmer auf vertragsgerechte Erfüllung, etwaiger Rückgriffsansprüche wegen Inanspruchnahme auf-grund des Arbeitnehmerentendgesetzes, etwaiger Ansprüche auf Rückzahlung von Überzahlungen sowie auf Schadensersatz gem. §§ 280 ff. BGB, des Vertragsstrafanspruchs und des Anspruchs auf Stellung einer vertragsgemäßen Gewährleis-tungssicherheit vereinbaren die Parteien eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme (ohne Mehrwertsteuer).

Die Vertragserfüllungsbürgschaft hat der Auftragnehmer der Axel Springer AG binnen 2 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zu stellen.

Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziff. 17.3.2.

17.2 Zur Absicherung der Rechte wegen Mängeln (Nachbesserungs- und Gewährleistungsansprüche), eines etwaigen Anspruchs auf Rückzahlung von Überzahlung(en), des Anspruchs auf Erstattung auch entfernterer Mangelfolgeschäden sowie etwaige Ansprüche auf Rückzahlung von Überzahlungen der Axel Springer AG gegenüber dem Auftragnehmer hat der Auftragnehmer der Axel Springer AG eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme (ohne Mehrwertsteuer) einzureichen.

Die Gewährleistungsbürgschaft hat der Auftragnehmer der Axel Springer AG binnen 2 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zu stellen.

Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziff. 17.3.2.

17.3

17.3.1 Die Axel Springer AG ist berechtigt, die Sicherheiten gemäß Ziff. 17.1 und 17.2 von dem Werklohnanspruch des Auftragnehmers einzubehalten.

Die Axel Springer AG ist nicht verpflichtet, einbehaltene Sicherheitsbeträge gem. § 17 Abs. 6 VOB/B auf ein Sperrkonto bei dem mit dem Auftragnehmer vereinbarten Geldinstitut einzuzahlen.

17.3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweils einbehaltenen Sicherheitsbetrag abzulösen durch gesonderte, schriftliche, selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. In den Bürgschaften ist Hamburg als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag vorzusehen.

17.4 Die in Ziff. 17.1 genannte Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. die dafür von der Axel Springer AG einbehaltene Sicherheit ist zur Rückgabe bzw. Auszahlung fällig mit Erreichung der Sicherungszwecke.

Die Gewährleistungsbürgschaft (Ziff. 17.2) bzw. die von der Axel Springer AG einbehaltene Gewährleistungssicherheit ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechte wegen Mängeln (Nachbesserungs- /Gewährleistungsansprüche) der Axel Springer AG, soweit zu diesem Zeitpunkt keine unerledigten, durch die Gewährleistungsbürgschaft gesicherten Forderungen der Axel Springer AG gegenüber dem Auftragnehmer mehr bestehen, zur Rückgabe bzw. Auszahlung fällig.

Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Anspruch auf Rückgabe der jeweiligen Bürgschaft bzw. Auszahlung des jeweiligen Einbehaltes nach Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs bei der Axel Springer AG geltend zu machen.

17.5 Sollten die Parteien vereinbaren, dass die Axel Springer AG an den Auftragnehmer eine Vorauszahlung zu leisten hat, so hat der Auftragnehmer der Axel Springer AG als Sicherheit für die Vorauszahlung in gleicher Höhe eine selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft zu stellen.

Für den Inhalt der Bürgschaft gilt ergänzend Ziff. 17.3.2.

Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für erbrachte und nachgewiesene Leistungen angerechnet. Die Vorauszahlungsbürgschaft ist zur Rückgabe fällig mit Erreichung des Sicherungszwecks.

18. Sonstiges:

18.1 Der Auftragnehmer tritt hiermit an die Axel Springer AG erfüllungshalber seine Ansprüche auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 2 BGB), positive Vertragsverletzung (§ 280 BGB) sowie seine Rechte wegen Mängeln (Nachbesserung/ Gewährleistung) und seine Rechte aus etwaigen Materialgarantien gegenüber seinen Nachunternehmern, Vorlieferanten und den Produktherstellern bezogen auf die vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages gegenüber der Axel Springer AG zu erbringende Leistung ab.

Die Axel Springer AG nimmt diese Abtretung durch Abschluss des Vertrages an. Auf Verlangen der Axel Springer AG hat der Auftragnehmer der Axel Springer AG bezüglich der vorgenannten Ansprüche und Rechte wegen Mängeln nähere Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Axel Springer AG

ermächtigt den Auftragnehmer widerruflich, die vorgenannten Ansprüche und Rechte wegen Mängeln gegenüber seinen Nachunternehmern/Vorlieferanten/Produktherstellern im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Axel Springer AG von sich aus zu unterrichten über sämtliche mit den vorbezeichneten Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln zusammenhängenden Umstände, die für die Axel Springer AG von Interesse sein können.

18.2 Der Auftragnehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Axel Springer AG an Dritte abzutreten und zu verpfänden. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen der Axel Springer AG.

18.3 Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche, schriftliche Erklärungen Dritter (z. B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

18.4 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, sich in deutscher Sprache zu verständigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung schuldhaft trotz Mahnung durch die Axel Springer AG nicht nach, so ist die Axel Springer AG berechtigt, einen der Sprache des Auftragnehmers kundigen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers herbeizuziehen.

18.5 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles, gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

18.6

18.6.1 Hat der Auftragnehmer keinen Geschäfts-/Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist er verpflichtet, auf Verlangen der Axel Springer AG zumindest bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Rechte wegen Mängeln (Nachbesserungs-/ Gewährleistungsansprüche) der Axel Springer AG gegenüber dem Auftragnehmer einen bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt unwiderruflich als Zustellungsbevollmächtigten für etwaige gerichtliche Zustellungen zu beauftragen und zu bevollmächtigen und dies der Axel Springer AG schriftlich nachzuweisen.

18.6.2 Dieselbe Verpflichtung hat der Auftragnehmer, wenn er seinen Geschäfts-/Wohnsitz aufgibt oder in das Ausland verlegt.

18.6.3 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Verpflichtung gemäß Ziff. 18.6.1 und/oder 18.6.2 in Verzug, ist die Axel Springer AG berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Von diesem Recht kann die Axel Springer AG erforderlichenfalls mehrfach Gebrauch machen.

18.7 Der Auftragnehmer darf Angaben über seine Leistung nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Axel Springer AG veröffentlichen.

18.8 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Axel Springer AG zulässig.

18.9 Erfüllungsort ist der Bestimmungsort der Leistung.

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Axel Springer AG vereinbart.

18.10 Versicherungen

18.10.1 Bauleistungsversicherung (= Bauwesenversicherung)

18.10.1.1 In der Regel wird eine Bauleistungsversicherung durch die Axel Springer AG nicht abgeschlossen.

Für größere Projekte behält sich jedoch die Axel Springer AG den Abschluss einer Bauleistungsversicherung vor. In diesem Fall wird die Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in der Vergabeverhandlung bekanntgegeben.

Die Gesamtkosten werden dann allen am Bau beteiligten Baufirmen als Umlage anteilig entsprechend dem Verhältnis der

jeweiligen Auftragssumme des einzelnen Auftragnehmers an der Gesamtauftragssumme sämtlicher Auftragnehmer vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht.

18.10.1.2 Der Auftragnehmer hat sich über den jeweiligen Versicherungsvertrag bei der Axel Springer AG zu unterrichten.

18.10.1.3 Die Axel Springer AG ist nicht verpflichtet, Ansprüche gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat die Axel Springer AG diesen zu bevollmächtigen, die Ansprüche der Axel Springer AG gegenüber dem Versicherer, soweit sie den Leistungsgegenstand des Auftragnehmers betreffen, zu verfolgen. In jedem Fall gehen die Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen im Interesse des Auftragnehmers zu dessen Lasten.

18.10.2 Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat der Axel Springer AG auf deren Verlangen hin den Abschluss einer Betriebshaftpflicht-Versicherung betreffend die vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zu tragenden Risiken sowie die laufende Prämienzahlung nachzuweisen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen die Deckungssummen mindestens betragen:

Für Personenschäden:	5 Mio. €/Schadensfall
Für Sach- u. Vermögensschäden:	3 Mio. €/Schadensfall.

18.11 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes dazu verpflichtet werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich der Axel Springer AG erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

18.12 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) soll(en) in rechtlich zulässiger Weise durch solche Bestimmung(en) ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung(en) möglichst nahe kommt.

18.13 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für alle etwaigen Änderungs-, Nach- und Zusatzaufträge der Axel Springer AG an den Auftragnehmer.

18.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Einsatzes eines Mitarbeiters, der Zugang zu den Objekten der Axel Springer AG oder deren Tochtergesellschaften hat, insbesondere bei dessen Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers, darüber eine unverzügliche telefonische Information an die Leitung Sicherheit, Tel.: 030 / 2591 7777 und den Einkauf (siehe Einkäufer Bestellvorgang) zu geben, damit eine sofortige Zutrittsperre erfolgen kann. Diese Information muss im Nachgang auch schriftlich erfolgen. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Hausausweis oder sonstige Zutrittslegitimation des Mitarbeiters einzuziehen und der Axel Springer AG auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten wird der Auftragnehmer für dadurch entstandene Schäden haftbar gemacht.